



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1383 - 1385, DOK 722/017-LSG

**Zur Frage der Erstattung von sog. Teilkrankengeld (§§ 182 Abs. 1 Nr. 2, 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1987 - L 17 U 104/84**

Zur Frage der Erstattung von sogenanntem Teilkrankengeld (§§ 182 Abs. 1 Nr. 2, 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1987 - L 17 U 104/84 -

1. Ein Versicherter, der seine vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Beschäftigung erst wieder stundenweise verrichten kann, bleibt arbeitsunfähig i.S. des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO. Das für die stundenweise Teilbeschäftigung gezahlte Arbeitsentgelt bringt seinen Anspruch auf Krankengeld teilweise zum Ruhen.
2. Ist die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls, muß der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Krankenkasse das um das Arbeitsentgelt verminderte Krankengeld, das diese gewährt hat, auch dann nach § 1504 Abs. 1 Satz 1 RVO erstatten, wenn er den Verletzten von der teilweisen Wiederaufnahme seiner Beschäftigung an für arbeitsfähig gehalten und ihm mit Rücksicht hierauf Verletztenrente gezahlt hat.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 450-453